

27.09.96

EU - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Änderung der Fusionskontrollverordnung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235)

KOM(96) 313 endg.; Ratsdok. 9961/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 27. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. September 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 248/88 = AE-Nr. 880876,
Drucksache 22/89 = AE-Nr. 890091 und
Drucksache 283/96 = AE-Nr. 961317.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER FUSIONS-KONTROLLVERORDNUNG

I. Einleitung

1. Die Verordnung 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("die Fusionskontrollverordnung") wurde am 21. Dezember 1989 erlassen und trat am 21. September 1990 in Kraft. Sie ist auf sämtliche Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung anwendbar, die anhand des Jahresumsatzes der beteiligten Unternehmen ermittelt wird.
2. Die Funktionsweise der Fusionskontrollverordnung wurde von der Kommission erstmals im Jahr 1993 gemäß ihres Auftrags überprüft, die Umsatzschwellen in Artikel 1 und die Verweisungsregeln in Artikel 9 und 22 einer Überprüfung zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit untersuchte die Kommission die Funktionsweise der Verordnung insgesamt, um herauszufinden, auf welchen anderen Gebieten Verbesserungen vorgenommen werden könnten.
3. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden in einem Bericht der Kommission an den Rat zusammengefaßt¹, worin gewichtige Argumente für eine Senkung der Aufgreifschwelen vorgebracht wurden. Die Kommission hielt es jedoch für angezeigt, vor der förmlichen Vorlage eines Überarbeitungsvorschlags weitere Erfahrungen mit der Funktionsweise der Fusionskontrollverordnung und den Auswirkungen der Fusionskontrollpolitik der Mitgliedstaaten zu sammeln. Sie schlug deshalb dem Rat vor, die Überprüfung der Aufgreifschwelen auf spätestens Ende 1996 zu verschieben. Der Rat billigte diese Schlußfolgerungen im September 1993.
4. Gemäß ihrer dem Rat im Jahr 1993 erteilten Zusage führte die Kommission eine intensive Überprüfung der Fusionskontrollverordnung auf dem Hintergrund der Anwendungserfahrungen und auf der Grundlage wirtschaftlicher oder sonst relevanter Daten und Informationen durch. Die Kommission hat auch eine Erhebung bei den Mitgliedstaaten, Unternehmen, Industrieverbänden und Beratern im Sommer und Herbst 1995 durchgeführt, um deren Ansichten zu einer Überprüfung der Verordnung zu erkunden. Schließlich wurden das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.
5. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erhebung nahm die Kommission am 31. Januar diesen Jahres ein Grünbuch über die Überprüfung der Verordnung² an. Darin wird insbesondere untersucht, ob die Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlußvorhaben geändert werden sollten. Außerdem wird erörtert, in welchen anderen Gebieten Verbesserungen vorgenommen werden könnten, und eine Reihe von Optionen zur Erörterung aufgezeigt.

¹ KOM (93) 385 endg., 28. Juli 1993

² KOM (96) 19 endg.

6. Nach der Verabschiedung des Grünbuchs veranlaßte die Kommission eine Befragung von Mitgliedstaaten, Industrieverbänden, Unternehmen und anderen interessierten Parteien. Der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie der Regionalausschuß wurden ebenfalls aufgefordert, ihre Auffassungen darzulegen.
7. Die Überprüfung zeigte, daß die Fusionskontrolle der Gemeinschaft weitgehend als Erfolg angesehen wird. Sie offenbarte dennoch eine Anzahl von Schwächen im gegenwärtigen System, und zwar nicht nur bezüglich der Schwellenwerte sondern auch bei einigen anderen Aspekten der Fusionskontrollverordnung.

II. Die wesentlichen Gesichtspunkte für Ergänzungen

8. Wie die Kommission bereits im Grünbuch in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip feststellte, sollten Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen innerhalb der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsniveau geprüft werden, so daß abhängig von den verfolgten Zielen und den der Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehenden Mitteln auf der jeweils geeignetsten Ebene eingegriffen werden sollte. Die Anwendung des in der Verordnung verankerten Grundsatzes der einzigen Anlaufstelle auf solche Zusammenschlüsse einer gemeinschaftsweiten Bedeutung steht mit dem Subsidiaritätsgrundsatz insofern in Einklang, als die Verwaltungsverfahren durch eine einmalige-Bearbeitung auf Gemeinschaftsebene vereinfacht werden. Dieser Grundsatz gewährleistet, daß dieselben Anmeldungsanforderungen, Verfahren und Rechtsnormen für sämtliche Zusammenschlüsse mit spürbaren grenzüberschreitenden Auswirkungen gelten, und daß gleiche Voraussetzungen geschaffen werden.
9. Gegenwärtig muß für eine Anwendung der Fusionskontrollverordnung der gemeinsame Umsatz der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen weltweit 5 Mrd. ECU überschreiten und der gemeinschaftsweite Umsatz eines jeden von zumindest zwei dieser Unternehmen muß 250 MECU überschreiten. Eine bedeutende Zahl von Zusammenschlüssen mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen, die eine Vielfalt wirtschaftlicher Bereiche erfassen, liegt jedoch gegenwärtig unter diesen hohen Niveaus. Diese Situation ist nicht mit Subsidiarität vereinbar. Sie beeinträchtigt den Erfolg, daß dieselben Anmeldungsanforderungen, Verfahren und Rechtsnormen für sämtliche Zusammenschlüsse mit spürbaren grenzüberschreitenden Wirkungen gelten und sie verwehrt Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten die Vorteile der einmaligen Bearbeitung auf Gemeinschaftsebene.
10. Die Überprüfung richtete sich auch auf das Problem der Mehrfachanmeldung von Zusammenschlüssen unterhalb der Schwellenwerte. Viele Mitgliedstaaten haben seit dem Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung im Jahr 1989 nationale Systeme der Fusionsüberwachung eingeführt. Innerhalb des EWR gibt es gegenwärtig dreizehn (vierzehn, wenn die holländische Gesetzgebung in Kraft tritt) potentielle Anlaufstellen für Anmeldungen und davon acht mit Anmeldungspflicht. Diese Ausbreitung nationaler Kontrollsysteme bringt es mit sich, daß grenzüberschreitende Zusammenschlüsse und Beteiligungen, die von der Fusionskontrollverordnung nicht erfaßt werden, von wahrscheinlich mehreren nationalen Behörden geprüft werden müssen. Dabei wendet jede nationale Behörde ihre eigenen unterschiedlichen

Verfahren und Kriterien für die Beurteilung eines Vorhabens an. Mehrfachanmeldungen erhöhen jedoch die Unsicherheit, den Aufwand und die Kosten für die Unternehmen und können zu einander widersprechenden Entscheidungen führen.

11. In einigen Fällen können Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen von der Fusionskontrollverordnung nicht erfaßt werden, weil die beteiligten Unternehmen mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftweiten Umsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat erzielen. Die Kommission geht jedoch davon aus, daß per Saldo die zwei Drittel Regel geeignet ist, weil Fälle mit hauptsächlich nationalen Wirkungen wahrscheinlich erfaßt würden, wenn diese Regel entfernt oder geändert würde.
12. Die wesentlichen weiteren Gebiete in denen - abgesehen von den Schwellenwerten - Verbesserungen erreicht werden sollten, sind:
 - (i) Die Behandlung konzentrativer und kooperativer Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen nach unterschiedlichen Rechtsregeln wurde als unbefriedigend beurteilt, insbesondere weil dies zu Unterschieden in den Bearbeitungsfristen und im Grad der Rechtssicherheit für die Unternehmen führte.
 - (ii) Obgleich das gegenwärtige Verweisungssystem von Zusammenschlüssen an und von Mitgliedstaaten nach Artikel 9 und 22 der Verordnung im Ganzen als zufriedenstellend angesehen wurde, wurde festgestellt, daß einige Aspekte der Verweisungsverfahren verbessert oder klarer gestaltet werden könnten.
 - (iii) Bankenerträge als Grundlage der Umsatzberechnung für Kredit- und Finanzinstitute würden genauer die Wirklichkeit des Bankensektors wiedergeben als das Kriterium der Bilanzsumme.
 - (iv) Eine Anzahl von "Aufräum"-Ergänzungen sollte erfolgen, um den Text der Verordnung zu vervollständigen oder zu klären.

III. Vorgesehene Ergänzungen

13. Die Kommission geht davon aus, daß es jetzt zweckmäßig ist, Ergänzungen vorzuschlagen, die die oben erwähnten Mängel betreffen und die daher die Anwendung der Zusammenschlußkontrolle in der Europäischen Gemeinschaft verbessern werden.
14. Die vorgesehenen Ergänzungen fallen in eine der folgenden Kategorien:
 - Änderungen, die die Wirkung der Grundsätze von Artikel 85 und 86 des Vertrages betreffen (Artikel 87 des Vertrages);
 - Änderungen, die erforderlich sind, um bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft, für das der Vertrag nicht die notwendigen Durchsetzungsmittel bereitstellt, zu erreichen (Artikel 235 des

Vertrages);

- eine geeignete Anpassung der Umsatzschwellen im Hinblick auf die bei der Anwendung der Fusionskontrollverordnung gewonnenen Erfahrungen (Artikel 1, Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung)
15. Artikel 1, Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung sieht vor, daß die Schwellenwerte auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit überprüft werden. Ein abweichendes Verfahren ist nach Artikel 235 und 87 des Vertrages vorgesehen, worauf alle anderen beabsichtigten Ergänzungen gestützt sein werden - z. B. muß der Rat nach Artikel 235 des Vertrages einstimmig entscheiden.
16. Im Hinblick auf diese Unterschiede hat die Kommission entschieden, zwei getrennte Vorschläge zu machen: Der erste Vorschlag betrifft die Senkung der Schwellenwerte einschließlich dem Mechanismus für mehrfache nationale Anmeldungen und ist ausschließlich auf Artikel 1 (3) der Fusionskontrollverordnung gestützt; der zweite Vorschlag bezieht sich auf andere Aspekte der Fusionskontrollverordnung und ist auf die Artikel 235 und 87 des Vertrages gestützt. Das jetzige Dokument betrifft beide Vorschläge und wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt, um sie als zusammengehöriges Ganzes zu berücksichtigen.

A. Der Vorschlag der Kommission, gestützt auf Artikel 1 (3) der Fusionskontrollverordnung

17. Die Kommission kam im Grünbuch zu dem Ergebnis, daß das Niveau der gegenwärtigen Schwellenwerte für weltweite und gemeinschaftsweite Umsätze gesenkt werden sollte, um zu gewährleisten, daß Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz auf Gemeinschaftsebene kontrolliert würden. Obgleich es schwierig war, das genaue Niveau solcher niedrigeren Schwellenwerte zu bestimmen, ergab sich, daß ein weltweiter Schwellenwert von 2 Mrd. ECU und ein gemeinschaftsweiter Schwellenwert von 100 Mio. ECU bei den meisten Zusammenschlüssen mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen dazu führen würde, daß sie in Übereinstimmung mit der Subsidiarität unter das alleinige Gemeinschaftsrecht fallen. Jedenfalls erschien es notwendig, das Problem der Mehrfachanmeldung im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Schwellenwerten anzusprechen.
18. Im Ergebnis der Befragung zum Grünbuch und um konkrete Vorschläge zu machen, die den überprüften Jurisdiktionsproblemen angemessen sind, hat die Kommission entschieden, einen kombinierten Ansatz zu verfolgen. Dieser besteht in einer beabsichtigten Schwellenabsenkung auf ein mittleres Niveau von 3 Mrd. ECU und 150 Mio. ECU. Weitgehende Übereinstimmung scheint insoweit zu bestehen, daß diese Niveaus die meisten Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen erfassen würden. Zwischen diesen Niveaus und den anfangs erwähnten Schwellenwerten von 2 Mrd. ECU ist es dennoch wichtig, das Problem nationaler Mehrfachanmeldungen anzusprechen. Das würde die Effektivität der Verwaltung bei der Anwendung der Fusionskontrolle erhöhen und in Einklang mit der Subsidiarität Vorhaben in den Geltungsbereich der Verordnung bringen, die allgemein wahrscheinlich die Marktstruktur in einem geographischen Gebiet beeinflussen, das

die Grenzen eines einzelnen Mitgliedstaates überschreitet.

19. Die Kommission schlägt in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten eine Verringerung der geltenden welt- und gemeinschaftsweiten Schwellenwerte auf 3 Mrd. ECU und 150 Mio. ECU vor, während aus oben erwähnten Gründen die 2/3-Regel unverändert bleibt (Artikel 1, Absatz 2). Zwischen diesen Schwellenwerten und den niedrigeren von 2 Mrd. ECU und 100 Mio. ECU würden nur solche Zusammenschlüsse auch in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission kommen, die eine Prüfung in zumindest drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erforderlich machen.

Der Mechanismus für mehrfache nationale Anmeldungen

20. Der vorgeschlagene Mechanismus für die Behandlung der Mehrfachanmeldungen würde folgende Bestandteile enthalten:
 - Er wäre auf alle Vorhaben anwendbar, die: (i) zwischen den oben erwähnten vorübergehenden und den niedrigeren Schwellen liegen, und nicht die 2/3-Regel erfüllen, und (ii) in zumindest drei Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft - sei es auf verpflichtender oder freiwilliger Grundlage - anzumelden sind. Die Einbeziehung freiwilliger Systeme der Fusionskontrolle ist zu rechtfertigen, weil: (i) ein Vorhaben grundsätzlich als grenzüberschreitend anzusehen ist, wenn drei oder mehr nationale Behörden eingreifen, unabhängig davon, ob die Anmeldung freiwillig oder vorgeschrieben ist, und (ii) auch bei Systemen der freiwilligen Anmeldung jedes Vorhaben von der nationalen Behörde überprüft werden kann, mit dem Ergebnis, daß die Parteien aus Gründen der Rechtssicherheit in der Praxis dazu neigen, ihr Vorhaben anzumelden. Zur Anzahl der nationalen Verfahren ist zu bemerken, daß die mit der Mehrfachanmeldung verbundenen Schwierigkeiten durch eine bilaterale Koordinierung zwischen den beteiligten nationalen Behörden weitgehend abgebaut werden könnten, obwohl ein Vorhaben - allgemein gesagt - wahrscheinlich grenzüberschreitende Elemente aufweist, wenn es von zwei nationalen Systemen erfaßt wird. Greifen hingegen drei oder mehr nationale Systeme ein, wäre eine Koordinierung eindeutig keine wirksame Lösung.
 - Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, würde ein Vorhaben in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Kommission fallen.
 - Es wird davon ausgegangen, daß der Zusammenschluß die Bedingungen für eine Prüfung nach denjenigen nationalen Systemen erfüllt, die die Parteien in der Anmeldung aufgeführt haben, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller notwendigen Tatsachen mitteilt, daß dies nicht der Fall ist. Die Kommission würde lediglich überprüfen, ob und wie die betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb dieser zwei Wochen reagiert haben; sie würde nicht selbst prüfen, ob die nationalen Schwellenwerte tatsächlich erreicht sind. Die Untersuchungsphase 1 würde sich um zwei Wochen verlängern.
21. Um das neue Verfahren für Mehrfachanmeldungen einzuführen, werden die folgenden Artikel der Verordnung geändert: Artikel 1 (neuer Absatz 3, mit dem der Begriff eines Zusammenschlusses mit gemeinschaftsweiter Bedeutung auf diejenigen Vorhaben

erweitert würde, die in wenigstens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anzumelden sind); ein neuer Artikel 6 a (betreffend das Nichtwiderspruchsverfahren bei der Anwendung der nationalen Fusionsvorschriften); Artikel 9 (2) (Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen ein Mitgliedstaat einen Verweisungsantrag stellen kann, um zwei Wochen); Artikel 10 (neuer Absatz, um die Erweiterung der Phase 1 um zwei Wochen festzuschreiben).

22. Als Folge einer Annahme des Vorschlags der Kommission durch den Rat würden auch einige Änderungen der gegenwärtigen Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 3384/94 der Kommission) notwendig. So müßten zum Beispiel die Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Anmeldung festgelegt werden. Ferner müßten die Voraussetzungen bestimmt werden, unter denen die Kommission eine Anmeldung für unvollständig erklären kann, wenn die von den Parteien vorgelegten Informationen für die Mitgliedsstaaten nicht ausreichen, um über die Anwendung ihrer nationalen Fusionskontrollvorschriften zu befinden.

B. Der Vorschlag der Kommission, gestützt auf Artikel 235 und 87 des Vertrages

Überprüfung der Schwellenwerte

23. Um zu gewährleisten, daß Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen weiterhin von der Fusionskontrolle der Gemeinschaft erfaßt werden, ist vorgesehen, daß die Schwellenwerte, die die gemeinschaftsweite Bedeutung von Zusammenschlüssen bestimmen, vom Rat auf Vorschlag der Kommission durch qualifizierte Mehrheitsentscheidung angepaßt werden können (Artikel 1 Absatz 5 neu)

Verweisungsregelung

24. Artikel 9 wird dahingehend geändert, daß ein Mitgliedstaat die Verweisung eines Falles, der einen gesonderten Markt innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaates betrifft, der keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt, dadurch beantragen kann, indem er lediglich darlegt, daß sich der Zusammenschluß auf diesem Markt auswirkt. Es wird jedoch kein Nachweis verlangt, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung zu entstehen oder zu verstärken droht. Diese Änderung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Kommission einen Zusammenschluß nur dann untersagen kann, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes entsteht oder verstärkt wird. Darüber hinaus stellt der Wortlaut von Artikel 9 klar, daß eine Verweisung den ganzen Fall oder nur einen Teil desselben betreffen kann, abhängig von dem Umfang, in dem sich ein Fall in einem gesonderten Markt auswirkt - mag es sich dabei um einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes handeln oder nicht.
25. Im Hinblick auf Artikel 22 werden zwei wichtige Änderungen vorgeschlagen:
- (i) die Vorschriften zum Vollzugsverbot gemäß Artikel 7 werden auf Zusammenschlüsse angewendet, die Gegenstand eines Verweisungsantrags nach Artikel 22 sind, vorausgesetzt, daß sie an dem Tag, an dem die Parteien von der Kommission darüber informiert werden, daß ein derartiger Verweisungsantrag gestellt wurde, nicht bereits vollzogen worden sind;
 - (ii) es wird klargestellt, daß zwei oder mehr Mitgliedstaaten einen gemeinsamen

Verweisungsantrag stellen können, wenn sie dies für zweckmäßig halten, zum Beispiel in Fällen, in denen Marktbeherrschung in einem Gebiet entstehen oder verstärkt werden würde, das über ihre jeweiligen Staatsgebiete hinausgeht.

Gemeinschaftsunternehmen

26. Um die Behandlung von kooperativen Vollfunktions-GU zu verbessern, wird das Zusammenschlußkonzept in Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung so erweitert, daß es sämtliche Vollfunktions-GU einschließt. Kooperative Vollfunktions-GU werden also dem Anwendungsbereich und dem Verfahren der Verordnung unterworfen. Da kooperative Vollfunktions-GU als Zusammenschlüsse behandelt werden, wird auf sie - in materieller Hinsicht - grundsätzlich der Marktbeherrschungstest nach Artikel 2 der Verordnung angewendet werden. Darüber hinaus wird Artikel 2 geändert, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, innerhalb des Fusionskontrollverfahrens die Kriterien von Artikel 85 (1) und (3) des Vertrages anzuwenden. Dies erfolgt dann, wenn das Gemeinschaftsunternehmen zu einer Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen führt, die unabhängig bleiben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwei oder mehr Muttergesellschaften auf den Märkten des Gemeinschaftsunternehmens tätig bleiben oder wenn die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zur Koordinierung der Aktivitäten der Muttergesellschaften auf vor- oder nachgelagerten Märkten oder auf benachbarten Märkten führt.
27. Diese Lösung verspricht einen eindeutigen Vorteil gegenüber der gegenwärtigen Situation, weil:
 - alle Vollfunktions-GU nach den Vorschriften und innerhalb der Fristen der Fusionskontrollverordnung geprüft werden;
 - nur eine endgültige Entscheidung ergeht, die auf einer umfassenden Bewertung aller Gesichtspunkte des Falles vorgenommen wird;
 - die Komplexität der Unterscheidung kooperativer Vollfunktions-GU und konzentrativer Gemeinschaftsunternehmen beseitigt wird.
28. Nach diesem Vorschlag würde die Bewertung der konzentrativen und der kooperativen Aspekte sämtlicher Vollfunktions-GU oberhalb der Schwellenwerte der Verordnung in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fallen. Die konzentrativen Aspekte von Vollfunktions-GU unterhalb der Schwellenwerte würden in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Im Hinblick auf die kooperativen Aspekte derartiger Gemeinschaftsunternehmen würde der "Status quo" beibehalten. Die Verordnung Nr. 17 bliebe weiterhin anwendbar - Artikel 22 (2) der Verordnung würde entsprechend geändert werden - und würde der Kommission die Möglichkeit geben, Artikel 85 (1) und (3) anzuwenden, während die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, zwar ihre jeweiligen nationalen Vorschriften und/oder Artikel 85 (1), nicht aber Artikel 85 (3) anzuwenden. In diesem Zusammenhang erklärt die Kommission, daß sie nicht aktiv danach strebt, die Verordnung Nr. 17 auf die kooperativen Aspekte solcher Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden, sondern vielmehr dort, wo es möglich erscheint, die Bewertung derartiger Elemente den Mitgliedstaaten überlassen wird.
29. Wie bereits oben ausgeführt wurde, wird in allen Fällen eine einzige Entscheidung angenommen, die den Zusammenschluß für vereinbar oder für unvereinbar mit dem

Gemeinsamen Markt erklärt. In dem Umfang, in dem Artikel 85 (1) und (3) auf Vollfunktions-GÜ Anwendung finden, wird die Kommission eine Freistellung für die Dauer des Gemeinschaftsunternehmens erteilen. Es ist jedoch vorgesehen, daß die Kommission die Möglichkeit haben wird, ihre Entscheidung zu widerrufen. Dies wird jedoch nur in Ausnahmefällen geschehen, in denen im Laufe der Zeit die Marktstellung der Muttergesellschaften in einer Weise verstärkt worden ist, daß die Koordinierung ihres Wettbewerbsverhaltens nicht länger mit der grundlegenden Voraussetzung von Artikel 85 (3) b vereinbar ist, daß die Muttergesellschaften nicht die Möglichkeit haben, Wettbewerb auszuschalten. Dies erfolgt durch Aufnahme eines zusätzlichen Widerrufs in den Artikeln 6 und 8 (5) der Verordnung.

Bankenerträge und "bereinigende" Änderungen

30. Artikel 5 (3) wird dahingehend geändert, daß die in der Richtlinie 86 / 635 / EWG definierten Bankenerträge als Grundlage für die Berechnung des Umsatzes von Kredit- und Finanzinstituten dienen. Diese Definition, die sich nicht auf die Nettoerträge sondern auf die Bruttoerträge der Banken bezieht, ist konsistent mit dem allgemeinen Verfahren der Kommission bei der Umsatzberechnung. Um den Ansatz der Kommission zu vereinfachen, wurde es außerdem für geeignet angesehen, bei der geographischen Zurechnung des Umsatzes auf den Sitz der Filiale oder der Abteilung abzustellen, die den Kredit vergibt oder die Dienstleistung erbringt.
31. Mit den "bereinigenden" Änderungen ist beabsichtigt, den Text der Verordnung zu vervollständigen und zu klären. Dabei handelt es sich um die folgenden Änderungsvorschläge:
- Es wurde für wichtig erachtet, die Situation im Hinblick auf Zusagen in der ersten Phase zu klären. Artikel 6 wird daher geändert, um der Kommission eine ausdrückliche Befugnis zu erteilen, Zusagen in der ersten Untersuchungsphase entgegenzunehmen (neuer Absatz 2) und durchzusetzen (neuer Absatz 3). Artikel 10 verlängert die erste Phase auf sechs Wochen, wenn von den Parteien Zusagen angeboten werden, um eine effektive Rücksprache mit den Mitgliedstaaten und Dritten zu ermöglichen. Die Möglichkeit, Durchführungsbestimmungen für Zusagen in der Phase 1 zu erlassen, ist in Artikel 23³ vorgesehen.
 - Nebenabreden in Phase 1: wie für die Phase 2 werden diese Einschränkungen nach einem zweiten Gedankenstrich von Artikel 6 Absatz 1b) ausdrücklich erwähnt.
 - Aussetzung des Vollzugs: um die Dauer der Aussetzung des Vollzugs von Zusammenschlüssen mit der Dauer der ersten Phase in Übereinstimmung zu bringen, wird Artikel 7 (1) in der Weise geändert, daß die Dauer der Aussetzung des Vollzugs von Zusammenschlüssen bis zur Annahme einer endgültigen Entscheidung verlängert wird. Absatz 4 wird geändert, um der Kommission mehr Spielraum bei ihrem Beschluß zur Gewährung einer Ausnahme von den Aussetzungsverpflichtungen in geeigneten Fällen zu verschaffen.

³ Die Kommission schlägt zum Beispiel vor, eine Frist von drei Wochen, beginnend vom Tag der Anmeldung für die Annahme von Zusagen in der ersten Phase, einzuführen, um genügend Zeit für die Konsultierung der Mitgliedstaaten und von Dritten zu schaffen

- Artikel 10 (4) wird insoweit geändert, daß Verfahren in der ersten Phase unter denselben außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden können, unter denen das bei Verfahren in der zweiten Phase geschieht.
- Eine Reihe von Bereichen, in denen die Annahme von Durchführungsvorschriften durch die Kommission erforderlich ist, werden zu Artikel 23 hinzugefügt, insbesondere die Fristen nach Artikel 7, 9 und 22 sowie das Verfahren und die Fristen für die Unterbreitung von Änderungen im Hinblick auf das ursprünglich beabsichtigte Zusammenschlußvorhaben.

IV. Auswirkungen auf die Mittel der Kommission

32. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch festgestellt, daß der zusätzliche Arbeitsanfall, der sich aus der Absenkung der Schwellenwerte und anderen vorgeschlagenen Ergänzungen der Verordnung ergibt, nicht Qualität und Effizienz verringern sollte. Um diesen Bedenken gerecht zu werden, wurde als Anlage zu diesem Dokument eine Schätzung zusätzlicher Mittel erstellt, die für jeden der beiden Vorschläge benötigt werden.

V. Auswirkung des Vorschlags der Kommission auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU's)

33. KMU's, wie sie durch die Kommissionsempfehlung vom 3. April 1996⁴ definiert sind, würden nicht unter die vorgeschlagenen abgesenkten Schwellenwerte fallen. Daher würden sie, abgesehen von dem sehr außergewöhnlichen Fall, wo ein Gemeinschaftsunternehmen von mehreren Unternehmen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eines ein KMU ist, nicht durch die vorgesehenen Ergänzungen betroffen. In solchen Fällen würden KMU's von den Vorteilen der einmaligen Prüfung durch die Kommission profitieren.

⁴ OJ Nr. L 107, 30.4.1996, p. 4

Vorschlags für
VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES
vom ...

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989
über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf Artikel 1 (3) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates sieht vor, dass die Schwellen, die die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses festlegen, vom Rat überprüft werden, der unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliesst;

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität sollten die Schwellen, die die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses bestimmen, so festgelegt werden, dass Zusammenschlüsse, die mit grösserer Wahrscheinlichkeit erhebliche grenzüberschreitende als hauptsächlich nationale Auswirkungen haben, in den Anwendungsbereich der europäischen Fusionskontrollverordnung fallen. Verbleibt die Kompetenz zur Kontrolle von Zusammenschlüssen mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen bei den Mitgliedstaaten, kann das Prinzip einer einzigen Anlaufstelle ("one-stop-shop") nicht gewährleistet werden und besteht auch keine Möglichkeit zur Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb in der gesamten Gemeinschaft;

Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Schwellenwerte nicht erreichen, können in den Zuständigkeitsbereich mehrerer nationaler Gerichtsbarkeiten fallen. Die in der Gemeinschaft geltenden verschiedenen nationalen Fusionskontrollsysteme sind zurzeit nicht ausreichend harmonisiert;

Es darf generell angenommen werden, daß sich die Auswirkung eines Zusammenschlusses, der für eine Untersuchung im Rahmen mehrerer nationaler Kontrollsysteme in Frage kommt, nicht auf die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats beschränkt. Ferner erhöhen mehrfache Anmeldungen desselben Vorhabens Rechtsunsicherheit, Arbeitsbelastung und Kosten der betroffenen Unternehmen und können zu gegensätzlichen Beurteilungen führen. Demgegenüber würde in diesen Fällen die administrative Effizienz erhöht und würde zur gemeinschaftsweiten Gleichbehandlung beigetragen, fände nur die europäische Fusionskontrolle Anwendung;

Die Schwellen für die Anwendung der europäischen Fusionskontrolle sollten angepasst

werden, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen. Die geltenden Werte der weltweiten und gemeinschaftsweiten Schwellen sollten daher gesenkt werden. Zudem sollten sich die Regeln der europäischen Fusionskontrolle innerhalb diesen tieferen und gewissen Basisschwellen auch auf Zusammenschlüsse erstrecken, die sonst in der Gemeinschaft einer mehrfachen Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterworfen wären.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1¹

Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wird hiermit wie folgt geändert:

1. Artikel 1

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Diese Verordnung gilt für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne der Absätze 2-4; Artikel 22 bleibt unberührt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Ein Zusammenschluß im Sinne dieser Verordnung hat gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn folgende Umsätze erzielt werden:

- (a) ein weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen von mehr als 3 Mrd. ECU und
- (b) ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils mehr als 150 Mio. ECU;

dies gilt nicht, wenn die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat erzielen.

c) Absatz 3 wird durch das Folgende ersetzt:

"Ein Zusammenschluß im Sinne des Artikels 3, der die in Absatz 2 vorgesehenen Schwellenwerte nicht erreicht, hat im Sinne dieser Verordnung gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn

- (a) der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen mehr als 2 Mrd. ECU beträgt;
- (b) der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten

¹ Bezieht sich dieser Vorschlag auf Artikel der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989, sollte dies nicht nur in Verbindung mit dem geltenden Text dieser Verordnung gelesen werden, sondern ebenfalls mit dem Vorschlag der Kommission Nr. ... vom ...

Unternehmen jeweils mehr als 100 Mio. ECU beträgt und

- (c) der Zusammenschluß aufgrund der in den einschlägigen nationalen Fusionskontrollbestimmungen niedergelegten Schwellenwerte und/oder anderen Kriterien für eine Untersuchung in mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Frage kommt;

dies gilt nicht, wenn die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat erzielen.

- d) Ein neuer Absatz 4 wird nach Absatz 3 eingefügt, der besagt:

"Für die Anwendung des Absatzes 3 Buchstabe c) gilt folgendes:

- (a) ein Zusammenschluß kommt für eine Untersuchung aufgrund der nationalen Fusionskontrollbestimmungen in Frage, unabhängig davon, ob eine solche Untersuchung aufgrund der Anmeldung durch die Parteien, von Amts wegen oder aufgrund anderer Mittel eingeleitet werden kann.
- (b) in den Fällen, in denen das nationale Recht verschiedene Schwellenwerte für die Kontrolle vor und nach Durchführung des Zusammenschlusses vorsieht, werden lediglich die Schwellenwerte berücksichtigt, die eine Kontrolle vor Durchführung des Zusammenschlusses auslösen."

- 2. Ein neuer Artikel 6a, benannt "Verfahren bei mehrfachen nationalen Anmeldungen", wird nach Artikel 6 eingefügt, der besagt:

"1. Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe c) müssen die zur Feststellung der Anwendung der nationalen Vorschriften notwendigen Informationen in der Anmeldung gemäß Artikel 4 enthalten sein. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten weiter.

- 2. Hat der betreffende Mitgliedstaat der Anwendung der nationalen Vorschriften innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum des Eingangs aller notwendigen Informationen nicht widersprochen, so gilt der Zusammenschluß in diesem Mitgliedstaat als ein Zusammenschluß, der für eine Untersuchung in diesem Mitgliedstaat in Frage kommt. Jeder derartige Widerspruch muß mit Gründen versehen und schriftlich sein."

- 3. In Artikel 9 wird der folgende Wortlaut am Ende von Absatz 2 hinzugefügt:

"Diese Frist beträgt fünf Wochen, wenn die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 1 Absatz 3 festgestellt wird."

- 4. In Artikel 10 wird ein neuer Unterabsatz am Ende von Absatz 1 angefügt, der besagt:

"Die in diesem Absatz genannten Fristen werden um zwei Wochen verlängert, wenn die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 1 Absatz 3 festgestellt wird."

5. In Artikel 23 werden die Worte "über das Verfahren, das bei Fällen Anwendung findet, in welchen die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 1 Absatz 3 festgestellt wird," nach den Worten "und andere Einzelheiten der Anmeldungen nach Artikel 4," eingefügt.

ARTIKEL 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

ARTIKEL 3

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Zusammenschlüsse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Gegenstand eines Vertragsabschlusses, oder einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 gewesen oder durch einen Erwerb im Sinne derselben Vorschrift zustandegekommen sind; auf keinen Fall findet sie Anwendung auf Zusammenschlüsse, hinsichtlich deren eine für den Wettbewerb zuständige Behörde eines Mitgliedstaats vor dem vorgenannten Zeitpunkt ein Verfahren eröffnet hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN (Vorschlag 1)

Der Finanzbogen (siehe Muster in der Anlage) ist allen Vorschlägen und Mitteilungen, die die Kommission an den Rat richtet, beizufügen, sofern diese eine Belastung des Haushalts oder Auswirkungen auf den Personalbestand beinhalten (Artikel 3 der Haushaltsordnung). In der Regel ist eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen für die Stellungnahmen der GD XIX sowie der GD IX (zu Punkt 10 des Finanzbogens "Verwaltungsausgaben") einzuplanen. Diese Stellungnahmen können nur abgegeben werden, wenn alle Punkte ordnungsgemäß beantwortet wurden.

Zu den bereits laufenden Maßnahmen sind alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs entsprechende, jeweils dem neuesten Entwicklungsstand angepaßte Informationen vorzulegen, um die neuen Mittelanforderungen zu begründen. Einzelne Angaben und Daten können dabei von dem vorliegenden Musterfinanzbogen abweichen. Im jährlichen Haushaltsrundsreiben wird erläutert, welches Formular in diesem Fall zu benutzen ist.

Alle numerierten Rubriken des Finanzbogens sind auszufüllen. Die Erläuterungen in Schrägschrift enthalten genaue Hinweise, welche Angaben im einzelnen zu machen sind. Den zuständigen Dienststellen obliegt es, diese Informationen so darzustellen, daß ihre Vorschläge oder Mittelanforderungen hinreichend begründet werden. (Die Erläuterungen in Schrägschrift sind zu löschen, wenn der entsprechende Text eingefügt wird.)

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Überprüfung der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

Teil A (siehe Ziff. 10).

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme: Ausdehnung des Kontrollbereichs bei Unternehmenszusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen: Die Maßnahme ist unbefristet.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NGA)

5.2 Nichtgetrennte Mittel (NGM)

5.3 Art der betreffenden Einnahmen

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Verwaltungsausgaben (vgl. Ziff. 10)

- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Haushaltseinnahmen?
Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?

Im Gegensatz zu manchen Mitgliedstaaten (vgl. Deutschland, Vereinigtes Königreich) hat die Kommission bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Eintragungs- noch eine Anmeldegebühr von den Unternehmen erhoben. In Deutschland beispielsweise belaufen sich diese Gebühren auf 12.000/15.000 DM (6.400/8.020 ECU) und im Vereinigten Königreich auf 5.000/15.000 £ (6.100/8.200 ECU). Im Rahmen der Änderung der Durchführungsverordnung zieht die Kommission die Möglichkeit der Erhebung einer Eintragungsgebühr in Betracht. Bei rund 200 Anmeldungen

pro Jahr könnten (bei 6.000 ECU je Anmeldung) Einnahmen in Höhe von 1.200.000 ECU erzielt werden.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

auf die operationellen Mittel (Teil B)
ENTFÄLLT

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

- Geplante spezifische Kontrollmaßnahmen

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

I Unternehmenszusammenschlüsse, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung haben, da sie die gegenwärtig gültigen Schwellenwerte nicht erreichen, fallen nicht in die Zuständigkeit der Kommission und werden nicht von dem von ihr aufgestellten Grundsatz der einmaligen Anmeldung erfaßt. Für die Kontrolle dieser Zusammenschlüsse sind vielmehr die Mitgliedstaaten zuständig. In elf (mit den Niederlanden bald zwölf) der fünfzehn Mitgliedstaaten bestehen Rechtsvorschriften mit den Modalitäten der Kontrolle von Zusammenschlüssen. In acht Fällen sehen die Rechtsvorschriften die Pflicht zur vorherigen Anmeldung vor. In nahezu den meisten Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Österreich und den Niederlanden) sind zwei öffentliche Einrichtungen an der Entscheidungsfindung beteiligt.

II Hervorzuheben ist, daß ein Zusammenschluß der Kontrolle mehrerer nationaler Kontrollbehörden unterliegen kann. In ihrem Grünbuch hatte die Kommission in einem Zeitraum von 36 Monaten rund einhundert Fälle von Mehrfachanmeldungen - also 33 Fälle pro Jahr - festgestellt, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt waren.

III Ausgehend von Schätzungen der Kommission der bei einer Herabsetzung der Schwellenwerte zusätzlich zu bearbeitenden Fälle, für die derzeit die Mitgliedstaaten zuständig sind, läßt sich feststellen, daß:

- rund 30 Fälle lediglich in einem Mitgliedstaat (zwei Behörden),
- rund 20 Fälle in zwei Mitgliedstaaten (zwei Behörden) und
- rund 10 Fälle in mindestens drei Mitgliedstaaten (zwei Behörden) angemeldet werden.

Dies entspricht einer globalen jährlichen Arbeitslast von $(30 \times 2) + (20 \times 4) + (10 \times 6) = 200$ Vorhaben für die Mitgliedstaaten.

Geht man für die Mitgliedstaaten von einer Verhältniszahl Bearbeiter/Anmeldung von 1:6 pro Jahr aus, die der in Ziff. 10.1.III.12 des Finanzbogens genannten Verhältniszahl für die

Gemeinschaftsorgane entspricht, beschäftigt diese Arbeitslast rund 33 Bearbeiter in der Union.

Folglich führt eine Herabsetzung der Aufgreifschwellen in Verbindung mit einer Reduzierung der Mehrfachanmeldungen zu einer Arbeitsentlastung innerhalb der Union: in den Mitgliedstaaten würden 33 Bearbeiter entlastet; die Kommission würde für dieselbe Aufgabe 18 Bearbeiter benötigen. Die Kosten-Wirksamkeits-Analyse würde demzufolge einen positiven Saldo aufweisen.

- IV Auch wenn die nationalen Behörden bei einer Herabsetzung der Schwellenwerte schließlich mehr Fälle von gemeinschaftsweiter Bedeutung in "enger und stetiger Verbindung" mit der Kommission werden überwachen müssen, ist zu bedenken, daß diese Überwachung in 90 % der Fälle lediglich Anlaß zu Bemerkungen geben kann.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächliche Bereitstellung der benötigten Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel. Der zusätzliche Bedarf setzt in jedem Falle eine Entscheidung der Kommission über : a.) die Schaffung neuer Planstellen im Rahmen des HVE und b.) die Zuteilung der Ressourcen voraus.

10.1 Auswirkung auf den Personalstand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betr. GD oder Dienststelle	Heranziehung von zusätzlichem Personal	unbefristet
Beamte o. Bedienstete auf Zeit	A	42	1	32	11	—
	B	9		8	1	
	C	28		24	4	
Sonstige Ressourcen			16	13	3	
Insgesamt		79	17	77	19	

Bei zusätzlich erforderlichem Personal ist anzugeben, in welchem zeitlichen Rhythmus dieses bereitgestellt werden muß.

Das Personal muß unmittelbar nach der Annahme der geänderten Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verfügbar sein.

Ermittlung der benötigten Ressourcen

Einleitende Bemerkung

Die Vorschläge der Kommission im Rahmen der Überprüfung der Verordnung über die Kontrolle von Zusammenschlüssen zielen auf eine Ausdehnung der EU-Kontrolle durch eine Herabsetzung der Aufgreifschwellen und die Einführung eines spezifischen Verfahrens für die bei mehreren nationalen Kontrollbehörden angemeldeten Zusammenschlüsse ab.

Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Fälle

Dem Vorschlag zufolge wäre die Kommission ab einer Schwelle von 3 Milliarden bzw. 150 Millionen ECU zuständig. Zwischen diesen Schwellenwerten und den unteren Aufgreifschwellen von 2 Milliarden bzw. 100 Millionen ECU muß sie tätig werden, wenn ein Zusammenschluß bei drei nationalen Behörden anzumelden ist. Die vorgeschlagenen Schwellen liegen also um ein Drittel höher als die im Grünbuch genannten Werte, was sich in einem entsprechenden Rückgang der Fälle auf 43 bis 53 pro Jahr äußern

würde. Hinzu kämen die bei drei nationalen Behörden anzumeldenden Zusammenschlüsse, die sich zwischen 3 und 2 Milliarden ECU bzw. 150 und 100 Millionen ECU bewegen und gegenüber den Schätzungen des Grünbuches nur noch ein Drittel, also 7 bis 10 Fälle pro Jahr, ausmachen.

Folglich würden dem Vorschlag zufolge 50 bis 63 zusätzliche Fälle pro Jahr zu bearbeiten sein.

Zusätzlicher Personalbedarf

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen läßt sich der zusätzliche Personalbedarf wie folgt ermitteln:

Bei der verwendeten Methode wird eine Verhältniszahl Bearbeiter/Anmeldung auf der Grundlage der Zahlen von 1995 mit folgenden Parametern bestimmt: 114 Anmeldungen, 7 Fälle der Phase 2 und 28 Bearbeiter. Ferner ist davon auszugehen, daß ein Fall der Phase 1 zwei Bearbeiter einen Monat lang und ein Fall der Phase 2 vier Bearbeiter fünf Monate lang beschäftigt. Dies führt zu folgender Berechnungsformel:

$$[107 \times 1 = 107] + [(7 \times 5) \times 2 = 70] : 28 = 6,32$$

Ein Bearbeiter ist demzufolge unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen, d. h. bei intensivem Arbeitseinsatz, in der Lage, 6 Fälle im Jahr (einschließlich Fällen der Phase 2) zu bearbeiten.

Es ergeben sich daher folgende Schätzungen:

Vorschlag	zusätzliche Fälle	zusätzliche Bearbeiter
Schwellenwerte	50/63	8/11

Ausgehend von diesen Schätzungen, wird der Personalbedarf mit 10 A-Bearbeitern, 1 B-Assistenten und 4 C-Bediensteten veranschlagt. Zusätzlich muß für die Leitung des neuen Personals 1 Referatsleiter-Stelle vorgesehen werden. Außerdem muß der zusätzliche Bedarf der beteiligten Dienststellen (GD II, GD III und JD) berücksichtigt werden, die insgesamt 3 weitere A-Stellen benötigen. Die Gesamtzahl des zusätzlich benötigten Personals wird mit 19 Personen veranschlagt.

10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

	Betrag/ECU	Berechnungsweise
--	------------	------------------

Beamte/Bedienstete auf Zeit	1.600.000	100.000 ECU pro Person und Jahr, wobei ausschließlich von der Einstellung von Beamten ausgegangen wird.
Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie) A-1520 abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)	120.000	ANS: 40.000 ECU x 3
Insgesamt	1.720.000	

Die angegebenen Beträge entsprechen den für zusätzliches Personal anfallenden Kosten für die Gesamtlaufzeit von befristeten Maßnahmen; bei unbefristeten Maßnahmen werden diese Kosten jeweils für ein Jahr angegeben.

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Betrag/ECU	Berechnungsweise
		-
Insgesamt		

Der jährliche Betrag der sonstigen Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb, die durch eine Umverteilung der vorhandenen Ressourcen gedeckt werden, wird mit 300.000 ECU veranschlagt, die sich wie folgt aufgliedern:

A0 2500 (Sitzungen)	100.000 ECU	5 zusätzliche Sitzungen
A0 2510 (Ausschüsse)	100.000 ECU	5 zusätzliche Sitzungen
A0 352 (Studien)	100.000 ECU	

VORSCHLAGS

96/0224(CNS)

für eine Verordnung (EG)

Nr. ... des Rates vom ...

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21.
Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 87 und 235

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit Artikel 145 des Vertrages sollten die Schwellen, die die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses festlegen, vom Rat angepaßt werden, um sicherzustellen, daß Zusammenschlüsse, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben, weiterhin von der Europäischen Fusionskontrolle erfaßt werden.

Die Regeln über die Verweisung an die und von den Mitgliedstaaten müssen gemeinsam mit den Schellen, die die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses festlegen, überprüft werden. Diese Regeln wahren, wo dies erforderlich ist, die Wettbewerbsinteressen der Mitgliedstaaten, wobei sie dem Bedürfnis nach Rechtsicherheit und dem Prinzip einer einzigen Anlaufstelle ("one-stop shop") Rechnung tragen. Gleichwohl sollten bestimmte Aspekte der Verweisungsverfahren verbessert oder klargestellt werden.

Insbesondere hat die Kommission nur dann die Möglichkeit, einen Zusammenschluß für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklären, wenn er die Wirksamkeit des Wettbewerbs in einem wesentlichen Teil der Gemeinschaft gefährdet. Die Anwendung der nationalen Wettbewerbsgesetze ist daher besonders in Fällen angebracht, in denen ein Zusammenschluß den Wettbewerb in einem gesonderten Markt in einem Mitgliedstaat beeinträchtigt, der nicht einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt. In diesen Fällen sollte es in dem Antrag auf Verweisung nicht notwendig sein nachzuweisen, daß der Zusammenschluß zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu führen droht.

Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß zwei oder mehr Mitgliedstaaten die Möglichkeit besitzen, einen gemeinsamen Antrag nach Artikel 22 zu stellen. Zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle sollte eine Regelung für das Vollzugsverbots bei Zusammenschlüssen vorgesehen werden, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten an die Kommission verwiesen worden sind.

Der Begriff des Zusammenschlusses ist so zu definieren, daß er nur Handlungen erfaßt, die zu einer dauerhaften Veränderung der Struktur der beteiligten Unternehmen führen. Im Falle von Gemeinschaftsunternehmen ist es angebracht, alle Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen und

den Verfahrensvorschriften der Verordnung zu unterwerfen. Zusätzlich zum Marktbeherrschungstest muß vorgesehen werden, daß die Kommission auf derartige Gemeinschaftsunternehmen die Kriterien des Artikels 85 Absätze 1 und 3 des Vertrages insoweit anwendet, als ihre Gründung zu einer spürbaren Einschränkung des Wettbewerbs zwischen unabhängig bleibenden Unternehmen führt. Haben derartige Gemeinschaftsunternehmen vor allem strukturelle Wirkungen, so kann angenommen werden, daß Artikel 85 Absatz 1 nicht anwendbar ist; Artikel 85 Absatz 1 kann anwendbar bleiben, wenn zwei oder mehr Muttergesellschaften auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens tätig bleiben oder wenn die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zu einer Koordinierung der Tätigkeiten der Muttergesellschaften auf vorgelagerten, nachgelagerten oder benachbarten Märkten führt; in diesem Falle müssen alle Wettbewerbsaspekte der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens im Rahmen desselben Verfahrens gewürdigt werden.

Bei der Berechnung des Umsatzes von Kredit- und sonstigen Finanzinstitutionen sind Bankerträge ein geeigneteres Kriterium als Vermögensanteile, da sie die wirtschaftliche Realität des Banksektors besser wiedergeben.

Die Kommission kann einen Zusammenschluß in der zweiten Verfahrensphase nach Änderungen des ursprünglichen Zusammenschlusses, die dem Wettbewerbsproblem gerecht werden und dieses völlig aus dem Weg räumen würden, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären. Es ist ebenso angemessen, Änderungen des Zusammenschlußvorhabens in der ersten Verfahrensphase zu akzeptieren, wenn das Wettbewerbsproblem klar umrissen ist und leicht gelöst werden kann. Es muss ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Kommission in diesen Fällen ihrer Entscheidung Bedingungen und Auflagen beifügen kann. Transparenz und wirksame Konsultation der Mitgliedstaaten und betroffener Dritter sollten in beiden Phasen des Verfahrens gewährleistet werden.

Um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten, sollte der Vollzug eines Zusammenschlusses ausgesetzt bleiben, bis eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist. Andererseits sollte es möglich sein, erforderlichenfalls von diesem Aufschub abzusehen. Bei der Entscheidung hierüber sollte die Kommission alle relevanten Faktoren, wie die Natur und die Schwere des Schadens für die betroffenen Unternehmen oder Dritte, und die Gefahr für den Wettbewerb durch den Zusammenschluß berücksichtigen.

Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß Entscheidungen, die zum Abschluß der ersten Verfahrensphase ergehen, sich auf die Einschränkungen erstrecken, die unmittelbar mit der Durchführung eines Zusammenschlusses verbunden und für sie notwendig sind.

Es sollte möglich sein, den Zeitraum ausnahmsweise auszusetzen, in dem die Kommission eine Entscheidung in der ersten Phase des Verfahrens treffen muß.

Der Kommission sollte ermächtigt werden, erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1¹

Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wird hiermit wie folgt geändert:

1. Ein neuer Absatz 5 wird in Artikel 1 eingefügt, der besagt:

"Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schwellen können vom Rat angepaßt werden, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt, um sicherzustellen, daß Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzüberschreitenden Wirkungen weiterhin von der Verordnung erfaßt werden."

2. Ein neuer Absatz 4 wird in Artikel 2 eingefügt, der besagt:

"Insoweit die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das einen Zusammenschluß gemäß Artikel 3 darstellt, die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezweckt oder bewirkt, wird eine solche Koordinierung nach den Kriterien des Artikels 85 Absätze 1 und 3 des Vertrages beurteilt, um festzustellen, ob das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. unvereinbar ist."

3. In Artikel 3 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Der erste Unterabsatz wird gestrichen.

b) Die Worte "und keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu dem Gemeinschaftsunternehmen mit sich bringt" werden im zweiten Unterabsatz gestrichen.

4. In Artikel 5 wird Paragraph 3(a) durch das folgende ersetzt:

"(a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a), des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b), des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a), des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b) und der letzten Satzteile von Artikel 1 Absätze 2 und 3 die Summe der folgenden in der Richtlinie 86/635/EWG definierten Posten:

i. Zinserträge und ähnliche Erträge

ii. Erträge aus Wertpapieren

- Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren;
- Erträge aus Beteiligungen;

¹ Soweit dieser Vorschlag Bezug auf Artikel der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 nimmt, sollte er nicht nur in Verbindung mit dem vorliegenden Text dieser Verordnung, sondern auch mit dem Vorschlag der Kommission Nr. ... vom ...

- Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen;
- iii. Provisionserträge;
- iv. Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften;
- v. sonstige betriebliche Erträge.

Der Umsatz eines Kredit- oder Finanzinstituts in der Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat besteht aus den vorerwähnten Ertragsposten, die die Zweig- oder Geschäftsstelle des in der Gemeinschaft oder in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Instituts verbuchen."

5. Artikel 6

- a) In Absatz 1 wird nach Punkt (b) ein neuer Unterabsatz eingefügt, der besagt:

"Die Entscheidung, in der der Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird, erstreckt sich außerdem auf die mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbundenen und für diesen notwendigen Einschränkungen."

- b) Absatz 1 (c) wird wie folgt ergänzt:

"Stellt die Kommission unbeschadet des Absatzes 2 fest, daß der angemeldete Zusammenschluß unter diese Verordnung fällt und Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so trifft sie die Entscheidung, das Verfahren einzuleiten."

- c) Absatz 2 wird durch das Folgende ersetzt:

"Stellt die Kommission fest, daß der angemeldete Zusammenschluß nach Änderungen durch die beteiligten Unternehmen keinen Anlaß mehr zu ernsthaften Bedenken im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) gibt, so kann sie die Entscheidung treffen, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären."

Sie kann ihre Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) mit Bedingungen und Auflagen verbinden, um sicherzustellen, daß die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungen nachkommen, die sie gegenüber der Kommission hinsichtlich der Änderung des ursprünglichen Zusammenschlußvorhabens eingegangen sind."

- d) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt, der besagt:

"Die Kommission kann eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) widerrufen:

- (a) wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder wenn sie arglistig herbeigeführt worden ist; oder

- (b) wenn die beteiligten Unternehmen einer in der Entscheidung vorgesehenen Auflage zuwiderhandeln; oder
- (c) wenn die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens voneinander unabhängig bleibender Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 diesen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten."
- e) Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt, der besagt:

"In den in Absatz 3 genannten Fällen kann die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 1 treffen, ohne an die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Fristen gebunden zu sein."
- f) Der frühere Absatz 2 wird Absatz 5.

6. Artikel 7

- a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

"Zur Anwendung des Absatzes 2 dieses Artikels darf ein Zusammenschluß im Sinne des Artikels 1 weder vor der Anmeldung noch so lange vollzogen werden, bis er aufgrund einer Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 8 Absatz 2 oder einer Vermutung gemäß Artikel 10 Absatz 6 für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist."
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der alte Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt ergänzt:

Die Worte "Absatz 1 und 2" am Anfang des Absatzes und "nach Absatz 3" am Ende des Absatzes werden durch die Worte "Absatz 1" und "nach Absatz 3" ersetzt.
- d) Der alte Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt ergänzt:

"Die Kommission kann auf Antrag Befreiungen von den in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Pflichten erteilen. Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung muß mit Gründen versehen sein. Die Kommission beschließt über den Antrag unter Berücksichtigung unter anderem der Auswirkungen des Aufschubs des Vollzugs auf ein oder mehrere an dem Zusammenschluß beteiligte Unternehmen oder auf Dritte sowie der Wettbewerbsbedrohung durch den Zusammenschluß. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb zu sichern. Sie kann jederzeit, auch vor der Anmeldung oder nach Abschluß des Rechtsgeschäfts, beantragt und erteilt werden."
- e) Der alte Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt ergänzt:

Die Worte "und 2" werden aus den ersten und letzten Satz des Absatzes gestrichen.

7. In Artikel 8 Absatz 5 wird der folgende Text nach Punkt (b) eingefügt:

"oder;

- (c) wenn die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens voneinander unabhängig bleibender Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 diesen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten."

8. Artikel 9

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Ein Mitgliedstaat kann der Kommission, die die beteiligten Unternehmen unterrichten soll, binnen drei Wochen nach Erhalt der Abschrift der Anmeldung mitteilen, daß

- (a) ein Zusammenschluß eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht, durch die wirksamer Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat, der alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweist, erheblich behindert würde; oder
- (b) ein Zusammenschluß den Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat betrifft, der alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt."

b) In Absatz 3 wird Punkt (b) wie folgt ergänzt:

"(b) verweist sie die Gesamtheit oder einen Teil des Falls an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, damit die Wettbewerbsvorschriften dieses Mitgliedstaats angewendet werden."

c) Ein neuer Unterabsatz wird am Ende von Absatz 3 angefügt, der besagt:

"In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission mitteilt, daß ein Zusammenschluß in seinem Gebiet einen gesonderten Markt beeinträchtigt, der keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt, so verweist die Kommission den Teil des Falls, der den gesonderten Markt betrifft, an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie die Auffassung vertritt, daß ein gesonderter Markt betroffen ist."

d) Absatz 10 wird durch das folgende ersetzt:

"Dieser Artikel kann zu demselben Zeitpunkt wie die in Artikel 1 genannten

Schwellen überprüft werden."

9. Artikel 10

- a) In Absatz 1 wird der folgende Text am Ende des zweiten Unterabsatzes eingefügt:

"oder wenn die beteiligten Unternehmen nach Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 6 Absatz 2 Änderungen zum ursprünglichen Zusammenschlußvorhaben vorschlagen, die nach Auffassung der Parteien die Grundlage für eine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b bilden."

- b) Die Worte "die in Absatz 3 genannte Frist" zu Beginn des Absatzes 4 werden durch die Worte "die in den Absätzen 1 und 3 genannte Frist" ersetzt.

10. Artikel 22

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Verordnungen Nr. 17, (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 finden auf Zusammenschlüsse im Sinne des Artikels 3 keine Anwendung, mit Ausnahme von Gemeinschaftsunternehmen, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung haben und die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezwecken oder bewirken."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von zwei oder mehreren gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten fest, daß ein Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3, der jedoch keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 hat, eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch welche wirksamer Wettbewerb im Gebiet des oder der betreffenden Mitgliedstaaten erheblich behindert würde, so kann die Kommission - sofern dieser Zusammenschluß den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt - die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie in Artikel 8 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Entscheidungen erlassen."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b), die Artikel 5, 6, 8 und 10 bis 20 finden Anwendung. Artikel 7 findet insoweit Anwendung, als der Zusammenschluß zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den Parteien mitteilt, daß ein Antrag eingegangen ist, noch nicht durchgeführt worden ist."

Die Frist für die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 beginnt an dem auf den Tag des Eingangs des Antrags des oder der betreffenden Mitgliedstaaten folgenden Tag. Der Antrag muß spätestens binnen eines

Monats nach der Unterrichtung aller betreffenden Mitgliedstaaten über den Zusammenschluß oder dessen Durchführung gestellt werden. Diese Frist beginnt mit der ersten der vorgenannten Handlungen."

d) In Absatz 5 werden die Worte "oder der Mitgliedstaaten" nach den Worten "des Mitgliedstaates" eingefügt.

e) Absatz 6 wird gestrichen.

11. In Artikel 23:

a) Der Ausdruck "Gebühren für" wird nach dem Ausdruck "über Form, Inhalt" eingesetzt.

b) Der Ausdruck "nach Artikel 10 festgesetzten Fristen" wird ersetzt durch den Ausdruck "nach Artikeln 7, 9, 10 und 22 Absätze 3 bis 5 festgesetzten Fristen".

c) Es wird ein neuer Unterabsatz eingefügt, der besagt:

"Die Kommission ist ermächtigt, Verfahren und Fristen für die Vorlage von Änderungen zum angemeldeten Zusammenschlußvorhaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 festzulegen."

ARTIKEL 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

ARTIKEL 3

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Zusammenschlüsse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Gegenstand eines Vertragsabschlusses, oder einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 gewesen oder durch einen Erwerb im Sinne derselben Vorschrift zustandegekommen sind; auf keinen Fall findet sie Anwendung auf Zusammenschlüsse, hinsichtlich deren eine für den Wettbewerb zuständige Behörde eines Mitgliedstaats vor dem vorgenannten Zeitpunkt ein Verfahren eröffnet hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN
(Vorschlag 2)

Der Finanzbogen (siehe Muster in der Anlage) ist allen Vorschlägen und Mitteilungen, die die Kommission an den Rat richtet, beizufügen, sofern diese eine Belastung des Haushalts oder Auswirkungen auf den Personalbestand beinhalten (Artikel 3 der Haushaltsordnung). In der Regel ist eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen für die Stellungnahmen der GD XIX sowie der GD IX (zu Punkt 10 des Finanzbogens "Verwaltungsausgaben") einzuplanen. Diese Stellungnahmen können nur abgegeben werden, wenn alle Punkte ordnungsgemäß beantwortet wurden.

Zu den bereits laufenden Maßnahmen sind alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs entsprechende, jeweils dem neuesten Entwicklungsstand angepaßte Informationen vorzulegen, um die neuen Mittelanforderungen zu begründen. Einzelne Angaben und Daten können dabei von dem vorliegenden Musterfinanzbogen abweichen. Im jährlichen Haushaltsrundsreiben wird erläutert, welches Formular in diesem Fall zu benutzen ist.

Alle numerierten Rubriken des Finanzbogens sind auszufüllen. Die Erläuterungen in Schrägschrift enthalten genaue Hinweise, welche Angaben im einzelnen zu machen sind. Den zuständigen Dienststellen obliegt es, diese Informationen so darzustellen, daß ihre Vorschläge oder Mittelanforderungen hinreichend begründet werden. (Die Erläuterungen in Schrägschrift sind zu löschen, wenn der entsprechende Text eingefügt wird.)

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Überprüfung der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

Teil A (siehe Ziff. 10).

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 87 und 235 EG-Vertrag.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme: Ausdehnung des Kontrollbereichs bei Unternehmenszusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen: Die Maßnahme ist unbefristet.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Nichtgetrennte Mittel (NGM)

5.3 Art der betreffenden Einnahmen

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Verwaltungsausgaben (vgl. Ziff. 10)

- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Haushaltseinnahmen?
Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?

Im Gegensatz zu manchen Mitgliedstaaten (vgl. Deutschland, Vereinigtes Königreich) hat die Kommission bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Eintragungs- noch eine Anmeldegebühr von den Unternehmen erhoben. In Deutschland beispielsweise belaufen sich diese Gebühren auf 12.000/15.000 DM (6.400/8.020 ECU) und im Vereinigten Königreich auf 5.000/15.000 £ (6.100/8.200 ECU). Im Rahmen der Änderung der Durchführungsverordnung zieht die Kommission die Möglichkeit der Erhebung einer Eintragungsgebühr in Betracht. Bei rund 200 Anmeldungen im Jahr könnten (bei 6.000 ECU pro Anmeldung) Einnahmen in Höhe von 1.200.000 ECU erzielt werden.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

auf die operationellen Mittel (Teil B)
ENTFÄLLT

**8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS
ERGEBNISSE)**

- Geplante spezifische Kontrollmaßnahmen

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächliche Bereitstellung der benötigten Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel. Der zusätzliche Bedarf setzt in jedem Falle eine Entscheidung der Kommission über : a.) die Schaffung neuer Planstellen im Rahmen des HVE und b.) die Zuteilung der Ressourcen voraus.

10.1 Auswirkung auf den Personalstand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betr. GD oder Dienststelle	Heranziehung von zusätzlichem Personal	unbefristet
Beamte o. Bedienstete auf Zeit	A	35	1	32	4	-
	B	9		8	1	
	C	26		24	2	
Sonstige Ressourcen			15	13	2	
Insgesamt		70	16	77	9	

Bei zusätzlich erforderlichem Personal ist anzugeben, in welchem zeitlichen Rhythmus dieses bereitgestellt werden muß.

Das Personal muß unmittelbar nach der Annahme der geänderten Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verfügbar sein.

Ermittlung der benötigten Ressourcen
Einleitende Bemerkung

Durch die Neudefinition des Zusammenschlusses bei Gemeinschaftsunternehmen würde die Verordnung auf eine bestimmte Zahl von Fällen ausgedehnt, die bislang nicht von ihr erfaßt werden.

Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Fälle

Im Grünbuch finden sich keine statischen Angaben darüber, welche Konsequenzen sich aus einer Änderung der Definition eines konzentrativen Gemeinschaftsunternehmens ergeben würden. Auf der Grundlage der der GD IV zur Verfügung stehenden Daten (Anmeldungen struktureller "kooperativer" Gemeinschaftsunternehmen, die gegenwärtig im Rahmen der Verordnung 17/62 (beschleunigtes Verfahren) angemeldet werden und auf die die geänderte Verordnung anwendbar wäre) kann die Anzahl zusätzlicher Fälle auf rund 20 bis 30 pro Jahr beziffert werden.

Zusätzlicher Personalbedarf

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen läßt sich der zusätzliche Personalbedarf wie folgt ermitteln:

Bei der verwendeten Methode wird eine Verhältniszahl Bearbeiter/Anmeldung auf der Grundlage der Zahlen von 1995 mit folgenden Parametern bestimmt: 114 Anmeldungen, 7 Fälle der Phase 2 und 28 Bearbeiter. Ferner ist davon auszugehen, daß ein Fall der Phase 1 zwei Bearbeiter einen Monat lang und ein Fall der Phase 2 vier Bearbeiter fünf Monate lang beschäftigt. Dies führt zu folgender Berechnungsformel:

$$[107 \times 1 = 107] + [(7 \times 5) \times 2 = 70] : 28 = 6,32$$

Ein Bearbeiter ist demzufolge unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen, d. h. bei intensivem Arbeitseinsatz, in der Lage, 6 Fälle im Jahr (einschließlich Fällen der Phase 2) zu bearbeiten.

Es ergeben sich daher folgende Schätzungen:

Vorschlag	zusätzliche Fälle	zusätzliche Bearbeiter
-----	-----	-----
konzentrativ Gemeinschaftsunternehmen	20/30	4/5

Ausgehend von diesen Schätzungen, wird der Personalbedarf mit 4 A-Bearbeitern, 1 B-Assistenten und 2 C-Bediensteten veranschlagt. Zusätzlich muß für die Leitung des neuen Personals 1 Referatsleiter-Stelle vorgesehen werden. Außerdem muß der zusätzliche Bedarf der beteiligten Dienststellen (GD II, GD III und JD) berücksichtigt werden, die insgesamt 1 weitere A-Stelle benötigen. Die Gesamtzahl des zusätzlich benötigten Personals wird mit 9 Personen veranschlagt.

10.2. Gesamtkosten für zusätzliches Personal

	Betrag/ECU	Berechnungsweise
Beamte/Bedienstete auf Zeit	700.000	100.000 ECU pro Person und Jahr, wobei ausschließlich von der Einstellung von Beamten ausgegangen wird.
Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie) A-1520 abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)	80.000	— ANS: 40.000 ECU x 2
Insgesamt	780.000	

Die angegebenen Beträge entsprechen den für zusätzliches Personal anfallenden Kosten für die Gesamtlauzeit von befristeten Maßnahmen; bei unbefristeten Maßnahmen werden diese Kosten jeweils für ein Jahr angegeben.

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Betrag/ECU	Berechnungsweise
		—
Insgesamt		—

Der jährliche Betrag der sonstigen Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb, die durch eine Umverteilung der vorhandenen Ressourcen gedeckt werden, wird mit 300.000 ECU veranschlagt, die sich wie folgt aufgliedern:

A0 2500 (Sitzungen)	100.000 ECU	5 zusätzliche Sitzungen
A0 2510 (Ausschüsse)	100.000 ECU	5 zusätzliche Sitzungen
A0 352 (Studien)	100.000 ECU	

ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG ZUM GRÜNBUCH DER KOMMISSION ÜBER DIE REVISION DER FUSIONSKONTROLLVERORDNUNG

EINLEITUNG

Die Kommission hat am 31. Januar dieses Jahres im Anschluß an eine Anhörung der Gemeinschaftsorgane, der Mitgliedstaaten sowie der Rechts- und Wirtschaftskreise ein Grünbuch über die Revision der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 31. Dezember 1989) veröffentlicht und darin eine Bilanz der Anwendung der Verordnung gezogen und den interessierten Kreisen mehrere Änderungsvorschläge unterbreitet.

Gleichzeitig wurden letztere aufgefordert, der Kommission vor dem 31. März ihre Stellungnahmen zu den verschiedenen im Grünbuch erörterten Fragen zu unterbreiten.

Es gingen Stellungnahmen von Mitgliedstaaten (15)¹, Unternehmensverbänden (30), Anwaltsbüros (16) und in sehr begrenzter Zahl von einzelnen Unternehmen (10) ein, wobei zu sagen ist, daß sich letztere bereits an der Voruntersuchung im Jahre 1995, die zur Abfassung des Grünbuches geführt hatte, in starkem Maße beteiligt hatten.

Diese Beiträge haben die von der Kommission eingeleitete Diskussion bereichert und waren wegweisend für ihre Arbeiten.

Das vorliegende Dokument stellt eine Zusammenfassung der Anhörung zum Grünbuch dar und befaßt sich mit folgenden wesentlichen Themen: Herabsetzung der Schwellenwerte, Mehrfachanmeldungen, Gemeinschaftsunternehmen, Umsatz der Banken. Hier wird lediglich auf die Stellungnahmen der Unternehmensverbände und der Mitgliedstaaten Bezug genommen. Die Antworten der Anwaltsbüros und der Einzelunternehmen waren zahlenmäßig nicht umfangreich genug, um hinreichend repräsentative Schlußfolgerungen ziehen zu können.

1. HERABSETZUNG DER SCHWELLENWERTE

Die meisten Unternehmensverbände (63 %) haben sich für eine Herabsetzung der Schwellenwerte ausgesprochen, davon die Hälfte für die im Grünbuch vorgeschlagenen Werte. Die Verbände, die eine Beibehaltung - und sogar Heraufsetzung der Schwellenwerte - befürworten, stellen eine klare Minderheit dar (26 %) und stammen vor allem aus den Sektoren Finanzen und Handel.

Die Mitgliedstaaten sind in diesem Punkte geteilter Auffassung. Sieben begrüßen eine Herabsetzung der Schwellenwerte (D, GR, FI, NL, IT, P, LUX), während acht freimütig gegen eine derartige Herabsetzung Stellung genommen (3) oder mehr oder weniger starke Vorbehalte geäußert haben (5).

Die überwiegende Mehrheit (70 %) der Unternehmensverbände hat sich nicht direkt zur zwei Drittel-Regel geäußert. Unter den zu dieser Frage abgegebenen Stellungnahmen bestehen große Unterschiede (16,6 % für die Beibehaltung; 13,3 % dagegen).

¹ Die Mitgliedstaaten haben bisher über ihre Kontrollbehörden anläßlich der multilateralen Sitzung zwischen nationalen und gemeinschaftlichen Sachverständigen einstweilige Stellungnahmen abgegeben.

Dafür sind fast alle Mitgliedstaaten für die Beibehaltung der zwei Drittel-Regel, die sie unter dem Grundsatz der Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten für befriedigend erachten.

2. MEHRFACHANMELDUNGEN

Die meisten Unternehmensverbände (73 %) halten Mehrfachanmeldungen, also Anmeldungen bei mehreren nationalen Kontrollbehörden, für ein Problem, das durch eine Ausweitung der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission und mit Hilfe eines einfachen brauchbaren Verfahrens gelöst werden müsse. Ihre Beiträge gehen mehr oder weniger umfassend auf die Einzelheiten eines solchen Verfahrens ein. Sechs Verbände haben sich für ein System ausgesprochen, das den Unternehmen die freie Wahl läßt, und acht Verbände haben sich zur Zahl der beteiligten nationalen Behörden geäußert, von denen sechs (das sind 75 % aller Antworten) die Mindestzahl auf drei festsetzen.

Die überwiegende Mehrheit (86 %) der Mitgliedstaaten vertritt die Auffassung, daß Mehrfachanmeldungen für die Unternehmen eine echte Schwierigkeit bedeuten und eine einfache, brauchbare Lösung gefunden werden muß. Unter den Mitgliedstaaten, die sich zur Zahl der eingeschalteten Behörden geäußert haben, ist drei (oder mehr) die meistgenannte Zahl. Die meisten Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, daß das neue Verfahren den Unternehmen zur Pflicht gemacht werden muß. Einige Mitgliedstaaten haben auf bestimmte praktische oder verfahrenstechnische Schwierigkeiten hingewiesen, vor allem wenn eine der Aufgreifschwellen anhand von Marktanteilen bestimmt wird.

3. GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

Die meisten Unternehmensverbände (70 %) haben die unterschiedliche Behandlung der Gemeinschaftsunternehmen lebhaft kritisiert und eine rasche Lösung dieses Problems verlangt. Von den 21 Verbänden, haben sich neun (42 %) für die Verfahrensänderungen im Abschnitt I ausgesprochen, ohne irgendeine der drei Optionen besonders zu bevorzugen. Zwölf Verbände haben sich für die Optionen der materiellrechtlichen und Verfahrensänderungen des Abschnitts II ausgesprochen. Von ihnen haben sich fünf für die Option IIa und vier für die Option IIb entschieden.

Bei den Mitgliedstaaten sind die Ansichten zu den vorgeschlagenen Optionen sehr geteilt. Vier haben keien endgültige Präferenz. Von den elf anderen haben sich sechs für Verfahrensänderungen ausgesprochen, wobei sie die Option Ib eindeutig bevorzugen, und vier haben materiellrechtliche und Verfahrensänderungen gewählt.

4. UMSATZ DER KREDIT- FINANZINSTITUTE

Angeichts des sehr spezifischen Charakters der Fragestellung sind wenig Antworten eingegangen.

Sechs der sieben von Unternehmensverbänden erhaltenen Antworten bevorzugen eine Änderung der gegenwärtigen Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der Bankerträge. Die Mehrheit spricht sich für die Nettoerträge aus.

Von den Mitgliedstaaten, die sich bisher zu der Frage geäußert haben, haben drei ihr Interesse an der Zugrundelegung der Erträge geäußert, während drei die Beibehaltung der gegenwärtigen Berechnungsweise befürworten.

5. ANDERE ASPEKTE DER VERORDNUNG

Unter den Unternehmensverbänden besteht ein umfassender Konsens über die Einführung einer besonderen Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Phase des Untersuchungsverfahrens. Von den 15 Verbänden, die sich zu dieser Frage geäußert haben, haben sich tatsächlich 14 für eine derartige Rechtsgrundlage ausgesprochen.

Die Mitgliedstaaten haben sich in ihrer Gesamtheit für die Einführung einer besonderen Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase entschieden, vor allem wenn die Anhörung der Mitgliedstaaten und Dritter vorgesehen ist. Mehrere Mitgliedstaaten haben hervorgehoben, daß Zusagen in der ersten Untersuchungsphase weiterhin auf die derzeitigen Voraussetzungen beschränkt bleiben sollten.

Zur Frage der Verweisungsverfahren haben die Unternehmensverbände nur ein begrenztes Interesse bekundet (9 ausdrückliche Antworten). Von den Verbänden, die sich geäußert haben, haben die meisten (88 %) der Beibehaltung des gegenwärtigen Systems vorbehaltlich der im Grünbuch vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Nur in einer Antwort wird geltend gemacht, daß im Falle einer Herabsetzung der Schwellenwerte insbesondere Artikel 9 erweitert werden müßte.

Die Mitgliedstaaten sind größtenteils, wobei Deutschland eine besondere Ausnahme bildet, mit der gegenwärtigen Handhabung der Verweisungsverfahren zufrieden. Deswegen begrüßen sie die diesbezüglichen Ausführungen des Grünbuchs zu Artikel 9 und Artikel 22, für die bestimmte Verfahrensänderungen vorgeschlagen wurden.

REVISION DER FUSIONSKONTROLLVERORDNUNG

STELLUNGNAHMEN DER VERBÄNDE ZUM GRÜNBUCH

1. Schwellenwerte
2. Mehrfachanmeldungen
3. Gemeinschaftsunternehmen
4. Andere Fragen

Finnischer Industrie- und Arbeitgeberverband

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Für eine brauchbare Lösung bei Mehrfachanmeldungen.

Industriellenvereinigung Österreichs

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Verzicht auf die 2/3-Regel in den Fällen, wo in mehr als zwei Mitgliedstaaten eine Anmeldung erforderlich ist. Bei Mehrfachanmeldungen sollte stets die Möglichkeit bestehen, an die Zuständigkeit der Kommission zu appellieren, auch wenn die Schwellenwerte nicht erreicht werden (mit Ausnahme der de minimis-Fälle).
3. Gemeinschaftsunternehmen: Ausdehnung des Artikels 3 Absatz 2 der FV auf alle Gemeinschaftsunternehmen, ob Voll- oder Teilfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, mit Ausnahme von versteckten Kartellen (Kartelle in Form von Gemeinschaftsunternehmen) (Option IIb).
4. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase. Für den Vorschlag betreffend Nebenabreden in der ersten Untersuchungsphase und für größere Flexibilität bei der Anwendung des Artikels 7. Artikel 9 sollte nicht in einer Weise ausgedehnt werden, die den Grundsatz der einmaligen Anmeldung in Frage stellt. Für die Änderungsvorschläge zu Artikel 22, mit Ausnahme des Vorschlags zur Aussetzung des Vollzugs von aufgrund dieses Artikels untersuchten Zusammenschlüssen.

British Retail Consortium

1. Gegen eine Herabsetzung der Schwellenwerte, was den Einzelhandel betrifft; stattdessen Heraufsetzung der Schwellenwerte für den Einzelhandel.
2. Bei einem System der Mehrfachanmeldung sollte die Anmeldung bei der Kommission auf Freiwilligkeit beruhen.
3. Die gegenwärtige Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen scheint keine Probleme aufzuwerfen, bevorzugt wird aber die Option Ic.

4. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Phase des Untersuchungsverfahrens.

Irish Business and Employers Association

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Für den Vorschlag, daß mehrfache nationale Anmeldungen unterhalb der Schwellenwerte in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen sollten.
3. Für verfahrensrechtliche Verbesserungen bei der Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen.
4. Für Zusagen in der ersten Phase des Untersuchungsverfahrens.

Fédération bancaire de l'Union Européenne

1. Gegen eine Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Für einen Vorschlag, durch den die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf Zusammenschlüsse ausgedehnt wird,
 - die über den unteren Schwellenwerten von 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU liegen;
 - an denen drei oder mehr nationale Behörden beteiligt sind.
4. Für Nettoerträge als Grundlage für die Berechnung des Umsatzes von Banken.

Wirtschaftskammer Österreich

1. Für eine Herabsetzung der Schwellenwerte, außer für Banken und Versicherungsunternehmen. Die 2/3-Regel sollte beibehalten werden.
2. Nicht jeder Zusammenschluß, der Gegenstand mehrfacher nationaler Anmeldungen ist, hat automatisch gemeinschaftsweite Bedeutung. Die nationalen Systeme sollten angeglichen werden.
3. Gemeinschaftsunternehmen: Für kooperative Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen sollte das Verfahren verbessert werden.
4. Für Nettoerträge als Grundlage für die Berechnung des Umsatzes von Kredit- und Finanzinstituten.

Bundesverband der Deutschen Industrie

1. Für die vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte. Außerdem sollte auf die 2/3-Regel verzichtet werden.
2. Als "zweitbeste" Lösung sollten Zusammenschlüsse, die Gegenstand mehrfacher nationaler Anmeldungen sind, auf Gemeinschaftsebene behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten über die Anwendung der nationalen Rechtsordnung entscheiden. Wird innerhalb einer bestimmten Frist kein Widerspruch erhoben, sollte das nationale Recht als anwendbar gelten.
3. Gemeinschaftsunternehmen: Verfahren und materiellrechtliche Untersuchung für alle Gemeinschaftsunternehmen, ob Voll- oder Teilfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, mit Ausnahme von versteckten Kartellen (Kartelle in Form von Gemeinschaftsunternehmen) (Option IIb). Allerdings muß eine Lösung gefunden werden, damit kooperative Gemeinschaftsunternehmen unterhalb der Schwellenwerte in den Genuß der einmaligen Anmeldung gelangen können.
4. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase. Für den Änderungsvorschlag zu Artikel 9, doch sollten die Verweisungsvorschriften dieses Artikels nicht weiter geändert werden.

Europäische Zentrale der öffentlichen Wirtschaft

1. Eine Herabsetzung der gegenwärtigen Schwellenwerte ist nicht gerechtfertigt; die 2/3-Regel sollte beibehalten werden.
2. Für ein Verfahren, das den Unternehmen freistellt, zwischen der einmaligen und der mehrfachen Anmeldung zu wählen. Diese Möglichkeit könnte in Artikel 22 vorgesehen werden.
3. Hält die verfahrensrechtliche Lösung für die beste Lösung und zieht die Optionen Ia und Ib vor.
4. Äußert gewisse Bedenken zum Vorschlag zur Vereinfachung des Artikels 9 in Fällen, die keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes betreffen.

Äußert Bedenken zu Zusagen in der ersten Untersuchungsphase. Gegen die Angleichung der Frist für die Aussetzung des Vollzugs. Fordert neue Fallbeurteilungskriterien.

Fédération des Entreprises de Belgique

1. Schlägt eine andere Lösung vor: Zwischen 5 Mrd. bzw. 2 Mrd. ECU und 250 Mio. bzw. 100 Mio. ECU hätten die Unternehmen die Wahl, ihr Vorhaben entweder bei der Kommission oder bei einer oder mehreren nationalen Behörden anzumelden.
3. Spricht sich für "materiellrechtliche und Verfahrensänderungen" aus (Option IIa oder IIb).

4. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Phase des Untersuchungsverfahrens (Verlängerung der ersten Phase um höchstens zwei Wochen).

Confederation of British Industry

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte und für die Beibehaltung der 2/3-Regel.
2. Falls die Schwellenwerte nicht herabgesetzt werden, unterstützt das CBI die von der Kommission vorgeschlagene Lösung mehrfacher nationaler Anmeldungen. Sind zwei oder mehr nationale Behörden an einem Fall beteiligt, sollte ein besonderes Mehrfachanmeldungsverfahren gelten. Freiwillige Anmeldungen sollten möglich sein. Würde mehrfache nationale Anmeldungen freistellen.
3. Die Mehrheit der Befragten spricht sich für die Option IIa aus.
4. Unterstützt die Kommissionsvorschläge zu Artikel 9 und 22. Die Kommission sollte ausdrücklich befugt sein, in der ersten Untersuchungsphase Zusagen zu akzeptieren und durchzusetzen. Für die anderen Änderungen. Für das Kriterium der Bankerträge.

European Public Telecommunications Network Operators' Association

1. Für eine Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Werden die Schwellenwerte nicht herabgesetzt, sollte die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft zumindest auf Mehrfachanmeldungen ausgedehnt werden.
3. Für den Vorschlag, kooperative und konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen nach einem harmonisierten Verfahren zu beurteilen. Für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung auf alle strukturellen kooperativen Gemeinschaftsunternehmen.
4. Bedauert das Fehlen einer automatischen Freistellung von de minimis-Fällen. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase (Verlängerung der ersten Phase um höchstens zwei Wochen). Fordert neue Fallbeurteilungskriterien.

Centre National du Patronat Français

1. Die Mehrheit ist nicht für eine Herabsetzung der gegenwärtigen Schwellenwerte.
2. Die Mehrheit spricht sich für die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission in Fusionsfällen aus,

- die über den unteren Schwellenwerten von 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU liegen
 - an denen mindestens drei nationale Behörden beteiligt sind
 - bei denen die Mitgliedstaaten über eine Frist von zwei Wochen verfügen, um über die Anwendung des nationalen Rechts zu entscheiden
 - bei denen für die Mitgliedstaaten ein Widerspruchsverfahren besteht.
3. Hält die Option IIa des Grünbuchs für die beste Option. Außerdem wird eine neue Durchführungsverordnung für kooperative Teilfunktions-Gemeinschaftsunternehmen befürwortet, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und schnelle Entscheidungen herbeizuführen.
4. Artikel 9 und 22 sollten in der gegenwärtigen Fassung beibehalten werden. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Phase des Untersuchungsverfahrens (keine Verlängerung der einmonatigen Frist). Unterstützt das Kriterium der Nettoerträge für Banken. Bedauert das Fehlen eines spezifischen Vorschlags für de minimis-Vorhaben.

Deutscher Industrie- und Handelstag

1. Für die vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte auf 2 Mrd. ECU bzw. 100 Mio. ECU. Die 2/3-Regel sollte durch eine 3/4-Regel ersetzt werden.
2. Die zweitbeste Lösung wäre, daß Zusammenschlüsse, die Gegenstand mehrfacher nationaler Anmeldungen sind, auf Gemeinschaftsebene behandelt werden, sofern ein brauchbares System gefunden werden kann.
3. Gemeinschaftsunternehmen: Schaffung neuer Verfahren für die Behandlung kooperativer Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen einer neuen Verordnung, um die Verfahren zu vereinfachen, schnelle Entscheidungen herbeizuführen und Rechtssicherheit zu schaffen (Option Ia), oder Anwendung der Verfahren der FV auf kooperative Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, ohne an die beiden materiellrechtlichen Untersuchungen zu rühren (Option Ib).
4. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase und die hinsichtlich der Verweisungsverfahren vorgeschlagenen Verbesserungen (Artikel 9 und 22).

Association des Grandes Entreprises Françaises

1. Die Mehrheit der AGREF-Mitglieder spricht sich für eine Herabsetzung der Schwellenwerte auf 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU aus.
2. Für AGREF wäre folgende Lösung denkbar:
 - untere Schwellenwerte von 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU
 - freiwillige Anmeldung bei der Kommission zwischen den gegenwärtigen und diesen unteren Schwellenwerten.

Eine andere Lösung wäre im Rahmen des Artikels 22 möglich.

3. AGREF hält die Option IIa für die beste Lösung.
4. Artikel 9 sollte in seiner gegenwärtigen Fassung beibehalten werden. AGREF stimmt dem Vorschlag der Kommission in bezug auf einen gemeinsamen Antrag im Rahmen des Artikels 22 zu. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase. Für das Kriterium der Nettoerträge bei Banken.

Internationale Handelskammer

1. Die meisten IHK-Mitglieder sprechen sich für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte aus.
2. Die IHK unterstützt den Vorschlag der Kommission betreffend Mehrfachanmeldungen, wenn zwei nationale Behörden bei obligatorischer oder freiwilliger Anmeldung für einen Zusammenschluß zuständig sind. Für untere Schwellenwerte von 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU.
3. Die IHK spricht sich für die Option IIb aus. Die zweitbeste Option ist IIa.
4. Die IHK schlägt vor, daß de minimis-Vorhaben aus dem Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung ausgeschlossen werden. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase.

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte. Die 2/3-Regel sollte beibehalten werden.
2. Zusammenschlüsse, die Gegenstand mehrfacher nationaler Anmeldungen sind, sollten auf Antrag der beteiligten Unternehmen auf Gemeinschaftsebene behandelt werden.
3. Gemeinschaftsunternehmen: für eine insbesondere aus verfahrensrechtlicher Sicht gleiche Behandlung.
4. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase.

Union Española de Entidades Aseguradoras

1. Die UNESPA-Mitglieder sprechen sich für den Status quo oder eine Herabsetzung der Schwellenwerte auf 3 Mrd. bzw. 200 Mio. ECU aus. Die meisten UNESPA-Mitglieder fordern eine 3/4-Regel.

Fédération Française des Sociétés d'Assurances

1. Nicht für eine Herabsetzung der gegenwärtigen Schwellenwerte.
2. Für die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission bei Zusammenschlüssen, die unter den gegenwärtigen Schwellenwerten liegen, wenn mindestens drei nationale Behörden beteiligt sind. Der Verband würde die Einführung eines Voranmeldungsverfahrens begrüßen, um die Zuständigkeit der Kommission zu bestimmen.
4. Artikel 9 sollte in seiner gegenwärtigen Fassung beibehalten werden. Fordert besondere Vorschriften für de minimis-Gemeinschaftsunternehmen. Bittet um Klärungen betreffend Artikel 5, insbesondere was den Versicherungssektor betrifft.

Associazione Nazionale fra le Imprese Assicuratrici

1. Für eine Ausdehnung der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der einmaligen Anmeldung entweder durch eine Herabsetzung der Schwellenwerte oder durch ein Verfahren für Mehrfachanmeldungen.

British Insurers' International Committee

1. Für eine Herabsetzung der Schwellenwerte bei Zusammenschlüssen, an denen mehr als ein Land beteiligt ist.
2. Die Kommission sollte für Zusammenschlüsse zuständig sein, die Gegenstand einer Anmeldung in mehreren Mitgliedstaaten sind.
3. Was Gemeinschaftsunternehmen betrifft, entweder Option IIa oder Option IIb.

Confindustria

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte. Als Alternative wird eine progressive Herabsetzung der Schwellenwerte vorgeschlagen.
2. Was Gemeinschaftsunternehmen betrifft, für die Option Ia.

Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris

1. Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Schwellenwerte. Gleichzeitig aber wird eine Angleichung der nationalen Kontrollkonzepte im Rahmen einer Richtlinie gefordert.
4. Für die Einführung einer Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase. Fordert neue Fallbeurteilungskriterien.

733/96

Niederländischer Arbeitgeberverband

1. Für eine Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Mehrfache nationale Anmeldungen sind ein Problem. Für folgende Lösungen:
 - Beteiligung von zwei nationalen Behörden
 - Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission nur, wenn in den Ländern der beiden beteiligten Behörden eine Anmeldepflicht besteht. Ansonsten sollten die Unternehmen wählen können.
3. Für die Option IIa.

Europäischer Rat der Verbände der chemischen Industrie

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte.
2. Was Gemeinschaftsunternehmen betrifft, für einen Vorschlag, der für alle Arten von Gemeinschaftsunternehmen ähnliche Bedingungen und Verfahren festlegt.

Confederacion Española de Organizaciones Empresariales (Stellungnahme von 1995)

1. Für die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung der Schwellenwerte.

UNICE

1. Die große Mehrheit der UNICE-Mitgliedsverbände befürwortet eine Herabsetzung der Schwellenwerte auf 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU. Fast alle Mitgliedsverbände sprechen sich für die Beibehaltung der 2/3-Regel aus. Außerdem teilt UNICE die Auffassung der Kommission, daß die einmalige Anmeldung für die Unternehmen vorteilhaft ist.
2. Falls die Schwellenwerte nicht herabgesetzt werden, sollte nach Ansicht der meisten UNICE-Mitgliedsverbände ein besonderes Verfahren zur Behandlung von Mehrfachanmeldungen bestehen, wenn eine Anmeldung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist. Freiwillige Anmeldungen sollten möglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten in einer Woche über ihre Zuständigkeit entscheiden.

Die beteiligten Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, ihr Vorhaben entweder bei der Kommission oder bei den zuständigen nationalen Behörden anzumelden.
3. Die meisten UNICE-Mitgliedsverbände befürworten die Option Ib. Viele sprechen sich aber auch für die Option IIa aus. Die gegenwärtige Lage muß dringend verbessert werden.
4. Fordert ein vereinfachtes Verfahren für die minimis-Fälle. Für eine besondere Rechtsgrundlage für Zusagen in der ersten Untersuchungsphase.

Die Athener Industrie- und Handelskammer

1. Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Schwellenwerte und die Festsetzung höherer spezifischer Schwellenwerte für Finanzierungsgesellschaften. Sollte jedoch eine Herabsetzung notwendig sein, sollte Artikel 9 erweitert werden. Hinsichtlich der mehrfachen nationalen Anmeldungen muß gewährleistet werden, daß die diesbezügliche Lösung nicht zu praktischen Schwierigkeiten führt.
3. Zieht für die Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen die Option Ib vor.

Die amerikanische Handelskammer in Belgien (Der EU-Ausschuß)

1. Für eine Herabsetzung der Schwellenwerte (2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU).
2. Für die Zuständigkeit der EU bei zwei oder mehreren nationalen Anmeldungen. Als Alternative wird eine Herabsetzung der Schwellenwerte auf 2 Mrd. bzw. 100 Mio. ECU in Verbindung mit einer Änderung der 2/3-Regel in eine niedrigere Regel vorgeschlagen.
3. Für die Option IIa.
4. Für den Vorschlag, bei Banken Bruttoerträge zu verwenden.

FEMGED (Europäischer Verband der mittleren und großen Vertriebsunternehmen)

1. Gegen die Herabsetzung der Schwellenwerte.

Europäische Sparkassenvereinigung

1. Zeigt Interesse an der Herabsetzung der Schwellenwerte zur Vermeidung mehrfacher nationaler Anmeldungen. Eine Angleichung der nationalen Kontrollsysteme wäre ebenfalls erstrebenswert.
2. Die "zweitbeste" Lösung der Kommission würde ebenfalls die Notwendigkeit einer mehrfachen nationalen Anmeldung aus dem Wege räumen, doch stellt sich die Frage, ob mindestens drei Mitgliedstaaten betroffen sein müssen, bevor die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses anerkannt werden kann.
4. Für die Beibehaltung des gegenwärtigen Kriteriums für die Berechnung des Umsatzes von Banken.

29.11.96

Beschluß **des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Änderung der Fusionskontrollverordnung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235)

KOM(96) 313 endg.; Ratsdok. 9961/96

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen betreffend die Absenkung der Schwellenwerte und die Zuständigkeit bei Mehrfachanmeldungen abzulehnen.

Die Kommission strebt eine deutliche Schwellenabsenkung in Kombination mit einer Zuständigkeit der Kommission bei obligatorischer oder fakultativer Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens in drei oder mehr Mitgliedstaaten an, die zu einer erheblichen Ausdehnung der europäischen Fusionskontrolle zu Lasten der nationalen Fusionskontrolle führt.

Eine solche Ausweitung widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, berücksichtigt nicht die ohnehin stattfindende faktische Schwellenabsenkung durch Inflation, Un-

ternehmensexpansion und reales Umsatzwachstum und läßt keine Verbesserung des Wettbewerbsschutzes erkennen.

Akzeptabel erscheint allenfalls eine Zuständigkeit der Kommission bei Mehrfachanmeldungen, die sich jedoch auf Fälle obligatorischer Anmeldungen in drei oder mehr Mitgliedstaaten beschränken muß.

Eine weitergehende Ausdehnung der europäischen Fusionskontrolle ist allenfalls bei gleichzeitiger Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts zu rechtfertigen, wie vom Bundesrat bereits in seinem Beschluß zum Zehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1992/1993 (BR-Drucksache 330/95 (Beschluß)) gefordert.